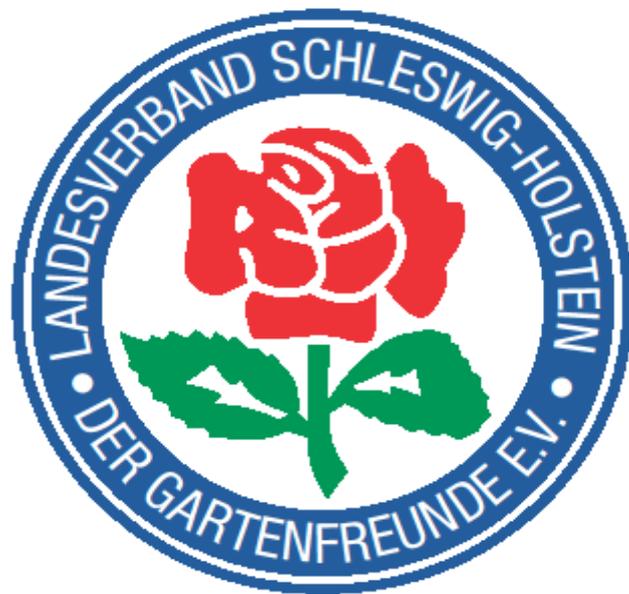


Landesverband Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e.V.



Seminar
Ehrenamtliche Vorstandsarbeit

Vereinsbegriff

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) enthält keine Aussage darüber, was unter dem Begriff „Verein“ zu verstehen ist. Nach der geltenden Rechtsprechung ist ein Verein ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, körperschaftlich organisierter Zusammenschluss von Personen, die einen gemeinsamen Zweck verfolgen, vom Wechsel der Mitglieder abhängig ist und unter dem Gesamtnamen auftritt (BGH LM § 31 Nr. 11). Eine körperliche Organisation liegt vor, wenn die sich zusammenschließenden Personen als Einheit auftreten wollen, durch einen Vorstand vertreten werden und ihren Willen grundsätzlich durch Beschlussfassung der Mitglieder nach Stimmenmehrheit äußern.

Ein Verein im Sinne des BGB ist auch der Verband. Rechtlich ist der Verband nur eine andere Bezeichnung für den Verein. In der Regel wird der Begriff Verband nur bei Vereinigungen mit einer größeren Mitgliederzahl, z.B. bei Gesamtvereinen oder bei verwendet.

Die rechtliche Grundordnung des Vereins ist die Satzung. Sie enthält die das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen. Dazu gehören die Bestimmungen über den Namen, Zweck, Sitz, Erwerb, Verlust und Inhalt der Mitgliedschaft, über Aufgaben und Arbeitsweise der Vereinsorgane sowie die Regelungen über die Beiträge und Umlagen. Für die Auslegung der Vereinssatzung ist nur ihr Wortlaut nicht etwa ein vom Wortlaut abweichender Gründerwille maßgebend, weil nur die in der Satzung niedergelegten Erklärungen für später eintretende Mitglieder erkennbar sind.

Eintragung in das Vereinsregister

Die Eintragung eines Vereins erfolgt aufgrund der Anmeldung. In das Vereinsregister werden gemäß § 64 BGB der Name des Vereins mit dem Zusatz e.V., der Sitz des Vereins, der Tag der Satzungserrichtung, die Namen, Geburtsdaten und Wohnorte aller Vorstandsmitglieder und ihre Vertretungsmacht. Einzutragen ist nur der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, d.h. diejenigen Mitglieder des Vorstandes, die zur Vertretung des Vereins befugt sind. Der Vorstand im Sinne der Satzung erfasst dagegen auch vielfach Personen, die von der Vertretung ausgeschlossen sind. Solche Gestaltungen sind zulässig, sofern kein Zweifel entstehen kann, wer den Verein vertritt.

Zur Abgrenzung wird in der Regel der engere Kreis als Vorstand im Sinne des § 26 BGB und der größere Kreis als Erweiterter oder Gesamtvorstand bezeichnet.

§ 26 BGB Vorstand; Vertretung

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

Mit der Eintragung in das Vereinsregister erwirbt der Verein die Rechtsfähigkeit als juristische Person gemäß § 21 BGB. Alle Rechte und Pflichten des Vereins gehen auf den eingetragenen Verein über. Die Eintragung wird vom Amtsgericht veröffentlicht (§ 66 Abs. 1 BGB) und in dem von der Justizverwaltung bestimmten elektronischen Kommunikationssystem bekannt gemacht.

Man muss keinen höheren Schulabschluss haben, um im Kleingartenwesen ein Vorstandsamt anzunehmen, jedoch wird den Vorstandsmitgliedern Wissen abverlangt. Auf jeden Fall ist ein Vorstandsamt mit einem erheblichen Zeitaufwand und Idealismus verbunden. Vieles hat sich in der letzten Zeit geändert, auch im Kleingartenwesen. Es ist komplizierter geworden, und auf fast allen Gebieten müssen Rechtskenntnisse erlangt werden. Ein Vorstandsmitglied muss viel Verantwortung im Verein übernehmen. Das Vorstandsamt ist eine wichtige und sinnvolle Aufgabe zum Wohle der Kleingärtner.

Die Erwartungshaltung der Mitglieder gegenüber den Vorständen ist heute größer geworden, die Probleme aber auch.

Oftmals kommen in einem Vorstandsamt die Freizeitaktivitäten etwas zu kurz.

Vorstandsarbeit ist auch Teamarbeit. Nicht der große Vorsitzende ist von Belang, sondern es muss eine gut funktionierende Mannschaft geschaffen werden. Die Fähigkeit des Vorsitzenden zu delegieren ist gefragt, und die Arbeit muss auf viele Schultern verteilt werden.

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- vertretungsberechtigten Mitgliedern nach § 26 BGB
- den gewählten Beisitzern
- den berufenen Beisitzern

Die drei oder vier vertretungsberechtigten Mitglieder nach § 26 BGB sind:

- Der Erste oder Vorsitzende
- der Zweite oder stellv. Vorsitzende und Schriftführer
- der Rechnungsführer
- der Schriftführer

Gewählte Beisitzer

Berufene Beisitzer

Wahlen zur Berufung des Vorstandes

Die vertretungsberechtigten Mitglieder und die gewählten Mitglieder des Vorstandes werden durch geheime Wahl oder Zuruf in der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar mit der Maßgabe in ungeraden Jahren der Zweite oder stellv. Vorsitzende und der Rechnungsführer und in den geraden Jahren der Erste oder Vorsitzende und Schriftführer.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes läuft bis zur Beendigung der nächsten Mitgliederversammlung, in der die betreffenden Wahlen auf der Tagesordnung stehen. Wiederwahl ist zulässig.

Als Mitglied des Vorstandes hat man die Verantwortung für den Verein. Diese wird nicht auf ewig, sondern nur bis zur nächsten Wahl aufgetragen. Die Wünsche des Einzelnen an den Verein sind nicht immer mit den Interessen und Zielen des Vereins identisch.

Der Vorsitzende

Seine Verantwortung ergibt sich aus dem Status des Vereins als juristische Person, die im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden vertreten wird.

Die wesentlichen Aufgaben des Vorsitzenden können folgendermaßen festgelegt werden:

- er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Rechtsverkehr, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- er organisiert und leitet die Arbeit des Vorstandes und sorgt dafür, dass Vorstandsmitglieder die ihnen übertragenen Aufgaben, z.B. (Geschäftsverteilungsplan) übernehmen.
- er erarbeitet die Beschlussvorlagen für den Vorstand und für die Mitgliederversammlung oder lässt sie erarbeiten und bringt sie in das jeweilige Vereinsorgan zur Beratung und Beschlussfassung ein.
- er beruft die Vorstandssitzung ein und leitet diese.
- er sorgt dafür, dass den Vereinsmitgliedern die notwendigen Kenntnisse zum Vereins-, Kleingarten- und Pachtrecht sowie Umweltrecht übermittelt werden.
- er nimmt regelmäßig an den organisierten Schulungsveranstaltungen teil.
- er sorgt für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung (Stadt- und Bezirksverwaltung) und setzt sich für ein gemeinnütziges und öffentlichkeitswirksames Auftreten des Vereins ein.
- er sucht nach Möglichkeiten möglichst viele Mitglieder in die Gestaltung eines vielseitigen und interessanten Vereinslebens einzubeziehen.
- er berichtet regelmäßig vor der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Arbeit des Vorstandes und sorgt dafür, dass der Verein seine Rechte und Pflichten im Verband übernimmt.

Der zweite oder stellvertretende Vorsitzende

Der zweite oder stellv. Vorsitzende (oft auch als Stellvertreter bezeichnet) unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner funktionellen Pflichten.

Seine wesentlichen Aufgaben können wie folgt festgelegt werden:

- er vertritt den Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich im Rechtsverkehr bei Verhinderung, soweit die Satzung des Vereins nichts anderes bestimmt.
- ihm obliegt die organisatorische Vorbereitung und Durchführung aller Veranstaltungen im Verein.
- er führt den Mitgliedernachweis/die Mitgliederkartei und ist für den tagfertigen Nachweis aller notwendigen Aufgaben über die Mitgliedschaft und Pachtverhältnisse verantwortlich.
- er führt die notwendigen geschäftlichen Unterlagen des Vereins, wie Pachtflächennachweis, Versicherungsnachweise, Zeitungsbezieherliste, Darlehensanteilsliste für gemeinsame finanzierte Einrichtungen.
- er ist für die Organisation eines vielfältig kulturellen Lebens im Verein verantwortlich.
- er organisiert die Öffentlichkeitsarbeit im Verein.
- er führt den Auszeichnungsnachweis und die Liste der Jubilare im Verein.

Eine wichtige Aufgabe des Vorstandes, die durch den stellv. Vorsitzenden wahrzunehmen wäre, ist die Führung des Mitgliedsnachweises. Dazu gehören alle Fragen bezüglich:

- der Vorbereitung und Durchführung der Aufnahme neuer Mitglieder bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft.
- der Begründung eines Unterpachtverhältnisses, insbesondere:
 - Entgegennahme des Antrages auf Zuteilung einer Parzelle
 - Auswahl der Parzelle, Abschluss des Unterpachtvertrages
- Vermittlung des Erwerbs der zulässigen Gartenbestandteile vom Vorpächter.
- Kontrolle der Übergabe aller die Parzellen betreffenden Unterlagen.
 - Insbesondere Baugenehmigungen durch den Vorpächter
- Übergabe von Auflagen, die durch den Neupächter erfüllt werden müssen.
- Kontrolle der ordnungsgemäßen Rückgabe der Parzelle durch den aufgebenden Pächter und insbesondere Sicherung der Wertschätzung.
- Erteilung von Auflagen an den weichenden Pächter.
- Abnahme der zurückgegebenen Parzelle
- Übergabe der für den Neupächter wichtigen verbindlichen Unterlagen, wie Satzung, Unterpachtvertrag und Gartenordnung.

Befähigung der Vorstandsmitglieder

Eine wichtige Aufgabe des Vorsitzenden besteht darin, dafür zu sorgen, dass die Vorstandsmitglieder die erforderlichen Sach- und Rechtskenntnisse für ihre Funktion erlangen.

Dies kann erfolgen, indem der Kreisverband, Bezirksverband und wie auch immer aufgefordert wird, auf die Funktion bezogene Schulungen durchzuführen.

Der Vorstand kann aber auch selbst einen Schulungsplan aufstellen.

Die Themen eines Schulungsplanes sollten zweckmäßigerweise auch Inhalt von Schulungsthemen mit den Vereinsmitgliedern sein, z.B.:

- Inhalt der kleingärtnerischen Nutzung (§ 1 BKleingG)
- Größe und Ausstattung der Gartenlaube (§ 3 BKleingG)
- Kündigungsgründe für den Pachtvertrag (§§ 8 und 9 BKleingG)
- Rechtsfragen der Kündigung des Zwischenpachtvertrages (§ 10 BKleingG)
- Unterpachtvertrag und Tod des Ehegatten (§ 12 BKleingG)
- § 20 a BKleingG und Schlussfolgerungen für die Vereinsarbeit
- Erfordernisse der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit
- Erfordernisse der steuerlichen Gemeinnützigkeit
- Umweltvorschriften für die Kleingärtner
- Die Rolle der Mitgliederversammlung im Vereinsrecht
- Voraussetzungen für das Fassen rechtsgültiger Beschlüsse
- Die Rolle der Abmahnung bei der Kündigung der Parzelle und bei der Durchsetzung einer ordnungsgemäßen Gartenbewirtschaftung.

Geschäftsführung des Vorstandes bzw. Geschäftsführung und Geschäftsordnung des Vereins

Der Vorstand ist das Geschäftsführungsorgan des Vereins (§ 27 Abs. 3 B GB).

Geschäftsführung ist die laufende Verwaltungstätigkeit durch den Vorstand in seiner Gesamtheit und nicht nur durch den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass jedem Vorstandsmitglied ein abgegrenzter Verantwortungsbereich zugeordnet wird. Er sorgt dafür, dass das abgestimmte Handeln in einer Geschäftsordnung zweifelsfrei geregelt ist.

Was gehört zur Geschäftsführung

Die Vertretung des Vereins nach außen und innen ist immer ein Akt der Geschäftsführung. Das Recht und die Pflicht des Vorstandes zur Geschäftsführung findet seine Beschränkung lediglich da, wo die Mitgliederversammlung zuständig ist. (§ 32 Abs. 1 BGB Mitgliederversammlung).

Wenn auch das einzelne Vorstandsmitglied für seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich tätig ist, bleibt die Gesamtverantwortung des Vorstandes für die Geschäftsführung des Vereins dadurch unberührt.

Für die Durchführung der Geschäftsordnung durch den Vorstand gelten die Grundsätze des Auftrages gemäß der §§ 664 bis 670 BGB. Daraus ergeben sich auch die Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Rechenschaft sowie bei Beendigung der Vorstandstätigkeit die Pflicht zur Herausgabe aller Gegenstände und Unterlagen, die er zur Amtsführung oder während seiner Tätigkeit erhalten hat.

Der Geschäftsbetrieb eines Vereines dient dem Nachweis von Zweck und Zielen und der tatsächlichen Geschäftsführung durch den Vorstand.

Zur Geschäftsführung durch den Vorstand gehören vor allem:

- Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr nach außen und gegenüber dem einzelnen Mitglied.
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung aller Sitzungen und Versammlungen im Verein.
- Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane.
- Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben bzw. deren Sicherung sowie den Verein betreffenden Beschlüsse übergeordneter Verbände.
- Aufstellung des Haushaltsplanes sowie die Erarbeitung der jährlichen Geschäfts- und Kassenberichte.
- Ordentliche Verwaltung und Verwendung der Mittel des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsbeschlüsse und des beschlossenen Haushaltsplanes.

- Eintreiben der Beiträge und sonstiger sich aus der Mitgliedschaft im Verein bzw. aus dem Pachtverhältnis entstehender Forderungen des Vereins gegenüber den Mitgliedern.
- Begleichen der Verbindlichkeiten des Vereins wie Beiträge, Pachtzins, Versicherungen, öffentlich-rechtlicher Lasten und dgl.
- Begleichen der steuerlichen Pflichten des Vereins gegenüber den Finanzbehörden und Abgabe der erforderlichen Erklärungen.
- Verwaltung der Kleingartenanlage für den Zwischenpächter.
- Durchsetzung der kleingärtnerischen Nutzung sowie Abschluss und Beendigung von Unterpachtverträgen mit den Parzellennutzern.
- Abschluss und Durchführung von Rechtsgeschäften nach Maßgabe der Satzung, abgeschlossener Verträge, der beschlossenen Geschäftsordnung, der erteilten Befugnisse und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Einschätzung der durchgeführten Aktivitäten im Verein und Ziehen von Schlussfolgerungen für künftige Vorhaben.
- Aussagen über die Aktivitäten im Verein zur Gartenfach- und Rechtsberatung der Mitglieder.
- Stand und Entwicklung der Finanzen des Vereins und des Vereinsvermögens.
- Zusammenarbeit mit dem Kreisverband.
- wichtige Vereinsereignisse, positive wie negative im vergangenen Geschäftsjahr.
- Einbehaltung der Satzung des Vereins und Erfüllung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Tätigkeit des Vorstandes im vergangenen Geschäftsjahr
- Wertung der im vergangenen Geschäftsjahr durchgeführten Mitgliederversammlungen und Mitgliederberatungen, insbesondere aus der Sicht der Vereinsentwicklung.
- Einschätzung der durchgeführten Aktivitäten im Verein und Schlussfolgerungen für künftige Vorhaben.
- Teilnahme an Schulungen und Informationsveranstaltungen des Kreisverbandes, Bezirksverbandes, Landesverbandes.
- Aussagen über Aktivitäten im Verein zur Gartenfach- und Rechtsberatung der Mitglieder.
- Auflisten aufgetretener Probleme bei den Pachtverhältnissen und bei der Kleingartenordnung.
- Aussagen zu den Ereignissen der Gemeinschaftsarbeit und bestehenden Problemen.
- Öffentliche Präsentation des Vereins, sowohl in den Medien als auch gegenüber der Kommunalverwaltung und anderen Organisationen.
- Stand und Entwicklung der Finanzen des Vereins und des Vereinsvermögens.
- Zusammenarbeit mit dem Kreisverband u. s. w.

Beschlussorgan und Geschäftsführung

Der Vorstand ist somit Beschlussorgan **und** führt die Geschäfte des Vereins gegenüber dessen Mitgliedern und gegenüber Außenstehenden.

Er kann Beschlüsse fassen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Alle Beschlüsse werden von Personen des Vorstandes durchgeführt, es sei denn, der Vorstand beauftragt durch protokollierten Beschluss eine Person oder eine Firma mit einer **bestimmten** Aufgabe.

Arbeitsplanung in einem Verein

Jeder Verein bedarf eines Arbeitsplanes, der nicht nur die Aufgaben, sondern auch die wichtigsten Termine eines Jahres enthält. Gerade wenn die Aufgaben mehr oder minder umfangreich sein können, sind vorher Überlegungen notwendig.

- Was - muss getan werden?
- Warum - muss es getan werden?
- Wer - muss es tun?
- Wo - muss es getan werden?
- Wie - muss es getan werden?

Außerdem sollte man eine Rangfolge beachten:

- was muss unbedingt getan werden?
- Was sollte darüber hinaus, möglichst getan werden?
- Was kann noch (wenn Zeit bleibt) getan werden?

Bei jeder Aufgabenstellung sind neben der exakten Aufgabenformulierung auch die Verantwortlichkeit und der Termin festzulegen; ggf. sollten Zwischenschritte und Kontrolltermine vorgesehen werden.

Der Vorsitzende sollte Aufgaben verteilen, Kontrolle ausüben und ggf. Hilfestellung geben. Er muss den Kopf frei behalten für die Belange des Vereins und die Gespräche mit den Mitgliedern.

Die gestellten Aufgaben sollten

- notwendig sein
- erreichbar- und realisierbar sein
- in einem übersehbaren Zeitraum erledigt werden
- auf die Mitglieder motivierend wirken
- den Bedingungen ehrenamtlicher Arbeit angepasst sein.

Dabei besteht die Kunst darin, nicht zu drängen, sondern selbstständig und eigenverantwortlich arbeiten zu lassen.

Allgemeine Aufgaben (Routine)

Die allgemeinen Aufgaben sollte man auflisten, hier zum Beispiel alphabetisch:

Aktenführung (Ablage nach Aktenplan)
Bankauszüge (Empfang und Kontrolle)
Bankvollmachten (Zeichnungsberechtigung)
Bauanträge (Genehmigungsverfahren, Überwachung)
Beitrags- und Pachtrechnungen (Erstellung und Versand)
Buchhaltung
Fachberatung (welche Aufgaben neben der Beratung der Mitglieder)
Festlichkeiten (Planung und Durchführung)
Gartenfreund (Adressenpflege und Vertrieb)
Gartenfreund (Zeitungsmeldungen aus dem Verein, über den Verein)
Gartenordnung (Überwachung)
Gemeinschaftsarbeit (Arbeitseinsätze)
Inventarverzeichnis (Geräte)
Inventarverzeichnis (Vereinshaus)
Kassenführung (Buchhaltung)
Kontakte (Gemeinde, Stadt, Kreis, Bezirk, Parteien)
Kontakte (Presse)
Mitgliederverwaltung (Kartei)
Pflege und Unterhaltung des Vereinsgeländes
Protokollführung
Schätzung der gekündigten Gärten
Schriftwechsel (allgemein)
Termine (Überwachung)
Vereinsheim (Reparaturen, Pflege, Unterhaltung)
Vereinsheim (Verträge)
Verpachtung der Gärten (Unterpachtverträge)
Versicherung (Schadensmeldungen, Beratung für Zusatzversicherungen)

Zuordnungen

In einer Sitzung beschließt der Vorstand in Hinblick auf die Satzungsbestimmung „Geschäftsverteilungsplan“ verbindlich, wer was macht und wofür verantwortlich ist. Diese Beschlüsse sind im Protokoll (Niederschrift) der Sitzung wörtlich aufzuführen. Wenn die Satzung keine Einschränkungen macht, sollte man die Zuordnung nach dem Wissen und Können der Mitglieder des Vorstandes vornehmen.

Bei der Zuordnung kann es durchaus zu einer gemeinsamen Verantwortung von mehreren Mitgliedern des Vorstandes für ein Sachgebiet kommen.

Der oder die Verantwortliche muss vor ihrem Handeln überlegen, ob es noch Routine entsprechend der Geschäftsverteilung ist oder es einer Absprache mit einem anderen Mitglied des Vorstandes oder sogar eines Beschlusses durch den Vorstand bedarf. Es ist auch abzuwägen, ob man sich mit seinem Handeln im Rahmen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes bewegt.

Bankvollmachten

Die Verantwortung der Barkasse liegt beim Kassierer. Warum führt er sonst diesen Titel? Das ist oft schon in der Satzung festgelegt.

Für die Bankkonten gilt die Aussage der Satzung über die Vertretung des Vereins. Die Bedienung des Bankkontos ist eine Handlung des Vereins nach außen. Deshalb sollte die Zeichnungsberechtigung für Konten **grundsätzlich auf jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes nach BGB § 26 übertragen werden.**

Die Vertretungsbefugnis muss eingehalten werden.

Die Bewegungen auf dem Konto (Kontoauszüge) sind von einem zweiten Mitglied des Vorstandes zu kontrollieren.

Bei der Bedienung des Kontos mit sog. „modernen Technologien“ und der EC-Karte ist besondere Aufmerksamkeit geboten. Hier ist eine Person bevollmächtigt alleine über das Geld des Vereins zu verfügen.

Beim Internet- Banking oder bei Überweisungen im Kundencenter müssen die Überweisungsbelege von den Zeichnungsberechtigten im Nachhinein unterschreiben werden. Im ersten Moment erscheint das kompliziert, findet aber durch die Haftung des Vorstandes für das Vereinsvermögen seine Begründung.

Niederlegung des Vorstandsamtes

Eine der Möglichkeiten das Vorstandsamt zu beenden ist die Niederlegung des Vorstandsamtes. Jedes Vorstandsmitglied kann ohne Angabe von Gründen jederzeit - jedoch nicht zur Unzeit (§ 671 Abs. 1 BGB) - sein Amt niederlegen. Dies gilt uneingeschränkt bei ehrenamtlicher Tätigkeit. Bei vergüteter Tätigkeit gilt der entsprechende Vertrag.

Die Niederlegung des Amtes kann mündlich oder schriftlich erklärt werden. Diese Erklärung bewirkt die Beendigung des zwischen dem Verein und dem Vorstand durch Geschäftsordnungsvertrag eventuell auch Dienstvertrag bestehenden Innenverhältnisses. Gleichzeitig wird durch die Beendigung dieses Rechtsverhältnisses auch die Organstellung des Vorstandsmitgliedes beseitigt, das die Amtsniederlegung erklärt hat.

Jedes Vorstandsmitglied hat die Amtsniederlegung höchst selbst zu erklären. Ein durch den Vorstand mit Mehrheit gefasster Beschluss die Ämter niederzulegen betrifft nicht die Vorstandsmitglieder, die nicht für diesen Beschluss gestimmt haben.

Die Amtsniederlegung durch den Vorstand darf nicht zur Unzeit erfolgen. Dies ist grundsätzlich gegeben, wenn durch die Amtsniederlegung der Verein handlungsunfähig wird. Zwar ist eine zur Unzeit erklärte Amtsniederlegung grundsätzlich wirksam, jedoch ist der zurückgetretene Vorstand dann dem Verein zu Schadensersatz verpflichtet.

Die Amtsniederlegung ist dann unwirksam, wenn feststeht, dass sie aus unredlichen oder gegen Treu und Glauben verstoßenden Gründen (§ 242 BGB) erklärt wurde. Ein solcher Fall liegt z.B. vor, wenn der Vorstand sein Amt allein deshalb niedergelegt hat, um sich der Abgabe einer Offenbarungsversicherung (§ 807 ZPO) zu entziehen oder die drohende Zustellung einer Klage gegen den Verein oder eines Vollstreckungstitels zu vereiteln.

Nicht jede Äußerung eines Vorstandsmitgliedes, dass es sein Amt niederlege bewirkt, dieses auch tatsächlich (z.B. dann nicht, wenn die Erklärung bei einer Feier mit Gartennachbarn abgegeben wird). Die Amtsniederlegung muss bei dem dafür zuständigen Vereinsorgan erklärt werden. Das ist im Regelfall die Mitgliederversammlung. Außerhalb der Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied nur gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied die Amtsniederlegung erklären. Die Zuständigkeit des letzteren ergibt sich aus § 28 Abs. 2 BGB.

Ist die Amtsniederlegung einmal wirksam erklärt worden, kann sie nicht mehr zurückgenommen werden. Erklärt also ein Vorstandsmitglied anlässlich einer Auseinandersetzung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied die Niederlegung seines Amtes, so wird diese wirksam, auch wenn dies nicht in einer Vorstandssitzung oder einer Mitgliederversammlung erfolgte.

Natürlich muss eine solche Erklärung auch den tatsächlichen Willen des Erklärenden zum Ausdruck gebracht haben. Im Streitfall können Beweisprobleme insbesondere dann auftreten, wenn die Ernsthaftigkeit der Willensäußerung bestritten wird oder das vorangegangene Streitgespräch unter vier Augen stattgefunden hat.

Ein „Rücktritt vom Rücktritt“ ist nicht möglich. War die Rücktrittserklärung wirksam, kann das Vorstandsmitglied nur durch die erneute Bestellung (Wahl) wieder in sein Amt gewählt werden. Ein **Rücktritt ist unwiderruflich.**

Übergabe der Funktion bei Wechsel des Vorsitzenden

Um eine reibungslose Fortführung der Vereinsarbeit zu sichern, sollte bei einem Vorsitzendenwechsel stets eine exakte Übergabe aller Dokumente und Unterlagen erfolgen.

Dies ist zweckmäßigerweise in einem Übergabeprotokoll festzuhalten.

Auf alle Fälle sind zu übergeben:

- Gültige Vereinssatzung und Satzungsänderungen
- Urkunde über die Eintragung im Vereinsregister, Vereinsregisterauszüge
- Bescheide über die kleingärtnerische und steuerliche Gemeinnützigkeit sowie entsprechende Anträge
- Mitgliederzahl bzw. die Mitgliederliste
- Geschäfts- und Kassenberichte
- Protokollbuch bzw. Protokollakte über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
- Zusammenstellung geltender Vereinsbeschlüsse
- Lage und Baupläne, Pläne über die Anlagen und Parzellengestaltung, alle Baugenehmigungen und Ausnahmegenehmigungen
- Durch den Zwischenpächter erteilte Befugnisse an den Verein zur Verwaltung der Kleingartenanlage
- Unterpachtverträge und weitere Parzellendokumentationen
- Nachweis über geleistete Gemeinschaftsarbeitsstunden
- Inventarverzeichnis des Vereinseigentums (Geräte u. s. w.)
- Übersicht über Ehrungen und Auszeichnungen
- Liste der laufenden Gartenkündigungen und Bewerberlisten
- Vereinschronik

Die Haftung des Vereins und des Vorstandes

Kraft ihres Ehrenamtes müssen Vorstandsmitglieder für den Verein, für den sie handeln, Verantwortung übernehmen. Das Gesetz schützt die Vorstandsmitglieder jedoch weitgehend vor persönlicher Haftung. Der Verein haftet für Handlungen des Vorstandes und der einzelnen Vorstandsmitglieder gemäß § 31 BGB. Die Vereinshaftung ist gemäß § 40 BGB zwingend und kann nicht ausgeschlossen werden. Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Die Haftung mit dem Privatvermögen trat schon früher bei Fahrlässigkeit ein. Nunmehr hat auch der Gesetzgeber gehandelt und Haftungsbeschränkungen für ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) aufgenommen. Der neu eingefügte § 31 a BGB lautet:

- (1) Ein Vorstand der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die € 500 jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Das BGB selbst definiert den Begriff „Fahrlässigkeit“ in § 276 Absatz 2: fahrlässig handelt, wer in Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Ob jemand fahrlässig gehandelt hat, wird aufgrund eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage in jedem Einzelfall - notfalls durch ein Gericht - entschieden.

Der § 31a Absatz 1 BGB regelt die Haftung des ehrenamtlich tätigen Vorstandes bei der Wahrnehmung von satzungsgemäßen Vorstandspflichten dem Verein oder den einzelnen Vereinsmitgliedern gegenüber (Innenverhältnis). Sofern ein Vereinsvorstand diesen gegenüber lediglich fahrlässig einen Schaden verursacht hat, haftet der Vereinsvorstand nicht.

Es besteht mit anderen Worten keine Haftung. Wo aber keine Haftung besteht, muss sich eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der vereinbarten Versicherungsbedingungen schützend vor den Vereinsvorstand stellen und etwaige Schadensersatzansprüche als unbegründet abwehren. Ein fahrlässig von einem Vereinsvorstand verursachter Schaden beim Verein müsste letztlich aus Vereinsmitteln - und nicht mehr aus dem Privatvermögen des Vorstandes - bezahlt bzw. getragen werden.

Der § 31 a Absatz 2 BGB regelt die Haftung des ehrenamtlich tätigen Vorstandes bei der Wahrnehmung satzungsgemäßer Vorstandspflichten Dritten gegenüber (Außenverhältnis). Hier hat sich an der bisherigen Regelung zunächst nichts geändert: der Vereinsvorstand haftet in diesem Fall Dritten gegenüber bereits aufgrund leichtester Fahrlässigkeit. Neu ist allerdings, dass ihm das BGB nunmehr einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein für fahrlässig verursachte Schäden im Außenverhältnis gibt: der Vereinsvorstand hat dem Verein gegenüber einen gesetzlichen Anspruch, dass der Schadensersatz vom Verein bezahlt wird. Da in diesem Fall eine Haftung des Vereinsvorstandes besteht, sind etwaige Schadenersatzzahlungen bedingungsgemäß von der Vereins- oder Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zu tragen.

Durch die Einführung des § 31a B GB wird die Haftung des Vereins als juristische Person nicht tangiert. Der Verein haftet nach wie vor auch für fahrlässig verursachte Schäden.

Vereinsauflösung

Ebenso wie die Entstehung des eingetragenen Vereins als Rechtssubjekt mit eigener Rechtspersönlichkeit ist auch seine Beendigung im Vereinsrecht des BGB geregelt. Die Beendigung eines eingetragenen Vereins setzt in der Regel eine Auflösung und in den meisten Fällen noch eine anschließenden Liquidation voraus. Es gibt aber auch Fälle, in denen der Verein auf andere Weise erlischt, z.B. durch Zeitablauf oder durch Wegfall aller Mitglieder.

Das Vereinsrecht hält ausreichende Regelungen für die Beendigung des Vereins. Diese Regelungen haben vielfach zwingenden Charakter, so dass in diesem Bereich Gestaltungsmöglichkeiten durch die Satzung begrenzt sind. Die gesetzlichen Regelungen ermöglichen auch ohne zusätzliche Satzungsbestimmungen eine geordnete Beendigung des Vereins. Gleichwohl lohnt es sich bei der Gründung des Vereins auch zu prüfen, inwieweit gesetzliche Regelungen zur Auflösung und Liquidation durch Satzungsbestimmungen für den jeweiligen Verein geändert, ergänzt oder ausgefüllt werden.

Ein Verein kann beendet werden durch:

- Auflösung des Vereins
- Verlust der Rechtsfähigkeit
- Wegfall aller Mitglieder
- Lange Untätigkeit
- Zusammenschluss von Vereinen nach dem Umwandlungsgesetz

Ein Verein kann aus verschiedenen Gründen aufgelöst werden, und zwar durch:

- Beschluss der Mitgliederversammlung
- Zeitablauf oder Eintritt eines bestimmten Ereignisses
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vereinsvermögen

Danke für *Ihre Aufmerksamkeit*

Hans-Dieter Schiller
LV-Vorsitzender